



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316)877-2671
Fax: (0316)877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-14.00-25/2005-2

Graz, am 23. Mai 2008

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Passgesetz 1992,
das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz
1992 geändert werden;
Stellungnahme.

Erght per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Erght per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

An das
Bundesministerium für Inneres

Sektion III/1
Herrengasse 7
1014 Wien

E-Mail: bmi-III.1@bmi.gv.at

Bearbeiter: Dr. Harald Hanik
Tel.: (0316) 877-2072
Fax: (0316) 877-2123
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ FA1F-14.00-25/2005-2 Bezug: BMI-LR1370/0003-III/1/2008 Graz, am 23. Mai 2008

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das **Passgesetz 1992**, das
Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992
geändert werden; **Begutachtungsverfahren**
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. April 2008, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem das **Passgesetz 1992**, das Gebührengesetz 1957 und das
Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen die innerstaatlichen gesetzlichen
Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Vorgaben der Verordnung
(EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für
Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedsstaaten ausgestellten
Pässen und Reisedokumenten zu entsprechen. Gegen die in der EU-EG-Verordnung
vorgegebenen Sicherheitsmerkmale bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu den Kosten:

Aus Sicht des Bundeslandes Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes für die Vollziehung sowohl mit einer personellen als auch vor allem mit einer finanziellen Mehrbelastung verbunden ist. Jede durch eine Maßnahme des Bundes entstehende finanzielle Mehrbelastung, die zu Lasten der Bundesländer geht und bei der nicht gleichzeitig gewährleistet ist, dass diese Mehrkosten durch einen entsprechenden finanziellen Ausgleich durch den Bund abgedeckt werden, sind aus Sicht des Bundeslandes Steiermark abzulehnen.

Dem vorgelegten Gesetzesentwurf ist weiters zu entnehmen, dass daran gedacht ist, den Personalausweis für Jugendliche mit einer verringerten Gebühr (anstelle von € 56,70 nunmehr € 26,30) zu versehen. Dies führt selbst unter Beachtung des Umstandes, dass der Bund zur Gänze auf seinen Gebührenanteil verzichtet, zu Mindereinnahmen für das Land. Der Landesanteil an den Personalausweisen beträgt derzeit € 35,-- je Ausweis, in Zukunft wären diese in Bezug auf Jugendpersonalausweise maximal € 26,30. Dieser Einnahmenentfall der Bundesländer wäre durch entsprechende anderwertige Maßnahmen des Bundes jedenfalls auszugleichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 16 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 wird angeregt, der Bezirksverwaltungsbehörde auch die Möglichkeit zu geben, neben den Gemeinden zusätzlich auch Standesamtsverbände durch Verordnung zur Entgegennahme von Passanträgen zu ermächtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard OFNER)